

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 02.07.2008

26. Stück

- 125. Organisation: Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz
 - 126. Leitungsbestellungen im nicht wissenschaftlichen Bereich – LeiterInnen von Organisationseinheiten und deren Stellvertretung
 - 127. Vollmacht für Frau Mag. Dr. Elke STANDEKER
 - 128. Vollmacht für Herrn Klaus ZÖTSCH
 - 129. Vollmacht für Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Andreas TIRAN
 - 130. Vollmacht für Frau Dr. Carolin AUER MA
 - 131. Vollmacht für Herrn Ing. Harald WENINGER
 - 132. Vollmacht für Herrn Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
 - 133. Auftrag und Vollmacht für Frau HR Dr. Ulrike KORTSCHAK
 - 134. Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Administration
 - 135. Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Finanzen
 - 136. Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Infrastruktur
 - 137. Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsmanagement
 - 138. Leitungsbestellungen im nicht wissenschaftlichen Bereich – LeiterInnen von Bereichen, Abteilungen und deren Stellvertretung bzw. StabstellenleiterInnen
 - 139. Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Universitätsrat
 - 140. Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Senat
 - 141. Stiftungsbeirat der Szolomayer Privatstiftung: Nominierung von Mitgliedern
 - 142. Studienplan: Änderung im Studienplan Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz
 - 143. Studienplan: Änderung im Studienplan Postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz
 - 144. Studienplan: Änderung im Studienplan Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz
 - 145. Ausschreibung von Stellen
 - 146. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter
-

125.

Organisation: Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz

Die Vorsitzende des Universitätsrates, Frau Dr. Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.06.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 idgF die Geschäftsordnung des Rektorats auf der Basis eines Vorschlages des Rektorates vom 28.05.2008 gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 idgF genehmigt hat.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

§ 1. Allgemeines

- (1) Das Rektorat führt die Geschäfte der Medizinischen Universität nach Maßgabe der Gesetze und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsverteilungsplans können einstimmig vom Rektorat vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 2 Mitglieder des Rektorates, Vertretung des Rektors

- (1) Mitglieder des Rektorates sind der Rektor, der Vizerektor für Studium und Lehre, die Vizerektorin für Personal und Gleichstellung, der Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation und die Vizerektorin für Forschung.
- (2) Die Vertretung des Rektors erfolgt durch den Vizerektor für Studium und Lehre.
In dessen Abwesenheit erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:
Vizerektorin für Personal und Gleichstellung;
Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation;
Vizerektorin für Forschung.
- (3) Die VizerektorInnen betrauen im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Rektorates mit ihrer Vertretung. Die Vertretung ist dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Strategische Ausrichtung der Medizinischen Universität Graz

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen (§ 22 Abs. 1 UG 2002). Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecher (§ 23 Abs. 1 UG 2002). Die strategische Ausrichtung der Medizinischen Universität Graz wird vom Rektorat festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Rektorates

- (1) Die Mitglieder des Rektorates haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Sie orientieren ihre Tätigkeit am Leitbild der Medizinischen Universität Graz und tragen gemeinschaftlich zur Erfüllung der Zielvereinbarung bei.
- (2) Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
- (3) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch das gesamte Rektorat vorgeschrieben ist sowie in jenen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sofern diese Angelegenheiten im folgenden nicht einem Mitglied des Rektorates allein zugewiesen sind.
- (4) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die dem Rektorat durch den Rektor oder durch ein anderes Mitglied des Rektorates im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgelegt werden.
- (5) Die einzelnen Mitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.
- (6) Der Rektor repräsentiert das Rektorat und die Medizinische Universität nach außen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Rektorats übertragen. Eine derartige Übertragung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (7) Der Rektor und die VizerektorInnen in deren jeweiligen Verantwortungsbereichen vertreten das Rektorat gegenüber dem Universitätsrat. Der Universitätsrat wird regelmäßig über die Lage der Medizinischen Universität unterrichtet.
- (8) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bei einer Angelegenheit eines ihm nicht zugewiesenen Geschäftsbereiches eine Befassung des Rektorates herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem jeweils zuständigen anderen Mitglied des Rektorates behoben werden können.
- (9) Maßnahmen oder Geschäfte eines Mitglieds des Rektorates, mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorates.
- (10) Bei Gefahr in Verzug darf ein Mitglied des Rektorates ohne vorherige Zustimmung des Rektorates entsprechend pflichtgemäß zur Abwehr drohender schwerer Nachteile für die Medizinische Universität Graz handeln, ist aber verpflichtet, ehest möglich das Rektorat zu informieren und nachträglich

Zustimmung einzuholen.

- (11) Der Rektor und die VizerektorInnen haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Rektorates teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist dem Rektor einschließlich einer allfälligen Stimmübertragung bekannt zu geben. Kein Mitglied des Rektorates kann mehr als zwei Stimmen führen. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig.
- (12) Jedes Mitglied des Rektorates hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in alle Geschäfts- und Schriftstücke der Medizinischen Universität Graz Einsicht zu nehmen und von Mitarbeitern der Medizinischen Universität Auskünfte zu erhalten.

§ 5 Geschäftsverteilung

- (1) Die Verteilung der Geschäftsführungsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Rektorates ergibt sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage).
- (2) Ergibt sich im Laufe der Geschäftsperiode des Rektorates, dass eine neue Aufgabe hervorkommt, welche in der Geschäftsverteilung des Rektorates noch keine ausdrückliche Berücksichtigung finden konnte, so ist jenes Mitglied des Rektorates berufen diese wahrzunehmen, mit dessen Geschäftsführungsbereich diese Aufgabe den engsten Konnex aufweist. Sofern diese Aufgabe mit den Geschäftsführungsbereichen von mehreren Mitgliedern des Rektorates einen engen Konnex aufweist, so sind diese gemeinsam dazu berufen diese zu besorgen. Die Zuordnung einer Aufgabe nach Maßgabe dieses Absatzes ist in die Niederschrift der jeweils nächsten Rektoratssitzung aufzunehmen.
- (3) Bis zur Genehmigung der Zuordnung einer neu hervorgekommenen Aufgabe durch den Universitätsrat ist diese grundsätzlich von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen. Die Erledigung von sich aus dieser Aufgabe ergebenden konkreten Aufträgen kann mittels Beschluss des Rektorates einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern zur Erledigung zugewiesen werden; nach der konkreten Erledigung fällt die Aufgabe wieder in die Kompetenz des gesamten Rektorates zurück. Eine Delegation an Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten ist diesfalls einstimmig möglich.
- (4) Die VizerektorInnen führen ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Die VizerektorInnen sind bei Entscheidungen in den ihnen übertragenen Verantwortungsbereichen weisungsfrei. In Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch das Rektorat unterliegen, bereiten die Mitglieder des Rektorats in ihrem Geschäftsbereich federführend für das Rektorat Entscheidungsgrundlagen vor, die zwischen den betroffenen Geschäftsbereichen abzustimmen sind und im gesamten Rektorat einer Entscheidung zugeführt werden müssen. Durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche wird die Gesamtverantwortung des Rektorates nicht aufgehoben.
- (5) Jedes Mitglied ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt. Für alle Angelegenheiten, die vom Rektorat gemeinsam wahrzunehmen sind, ist der Rektor oder das nach Maßgabe des § 2 (2) vertretungsbefugte Mitglied des Rektorates vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt.
- (6) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbereich der Universität gehören, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorates gemeinsam zu treffen. Sofern nicht ohnehin durch diese Geschäftsordnung mehrere Mitglieder des Rektorates gemeinsam zur Besorgung dieser Angelegenheit berufen sind, hat das jeweils zuständige Mitglied des Rektorates gemeinsam mit dem Rektor zu entscheiden. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von mehr als dreijähriger Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen.
- (7) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, vorher Zustimmung einzuholen, wenn Maßnahmen oder Geschäfte seines Verantwortungsbereiches Verantwortungsbereiche anderer Mitglieder des Rektorates betreffen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats bedienen sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Geschäftsbereiche sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Medizinischen Universität Graz der Verwaltung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Verwaltung der Medizinischen Universität Graz hat die Mitglieder des Rektorates bei der Erfüllung derer Aufgaben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche zu unterstützen und Aufträge, welche ein Mitglied des Rektorates dieser in Wahrnehmung der diesem durch die Geschäftsverteilung zugeordneten Angelegenheiten erteilt, zu erfüllen.
- (3) Die Verwaltung der Medizinischen Universität Graz besteht aus den Stabstellen der Mitglieder des Rektorats sowie den nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz. Die MitarbeiterInnen der Stabstellen sind dieser Stabstelle dienstzugeordnet und unterstehen dem jeweiligen Mitglied des Rektorats und sind diesem weisungsgebunden.
- (4) Sämtliche nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten unterstehen grundsätzlich dem Rektorat als Kollegialorgan. In der Geschäftsverteilung im Anhang zu dieser Geschäftsordnung ist die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht über die einzelnen Organisationseinheiten je einem Mitglied des Rektorats zu übertragen. Diesbezüglich ist auf die Fachkompetenz und den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Mitglieder des Rektorats Bedacht zu nehmen. Die MitarbeiterInnen der nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten sind dieser dienstzugeordnet und unterstehen dem nach der Geschäftsverteilung jeweils für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Mitglied des Rektorats und sind diesem gegenüber weisungsgebunden.
- (5) Sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der übertragenen Geschäftsbereiche zweckmäßig erscheint, können die Mitglieder des Rektorates ihre Mitarbeiter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die Entscheidungsbefugnis in operativen und administrativen Angelegenheiten an diese delegieren und das Recht zur Einsichtnahme und das Auskunftsrecht gemäß § 4 (12) durch diese wahrnehmen. Auskünfte über personenbezogene Daten werden unmittelbar an die Mitglieder des Rektorates erteilt. Auskunftsbegehren, mit denen ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist, werden an das jeweilige Mitglied des Rektorates oder an den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit gerichtet.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des Rektorates erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufwege in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.
- (4) In dringenden Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung schriftlich oder (fern-) mündlich erfolgen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied des Rektorates die Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt.
- (5) Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich wöchentlich, jedenfalls aber einmal im Monat statt und werden durch den Rektor einberufen. Jedes Mitglied des Rektorates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung soll spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen. Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (6) Das Rektorat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Rektorates eingeladen wurden und zumindest zwei der Mitglieder des Rektorats in der Sitzung persönlich anwesend sind.
- (7) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme des § 1 (2) mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.
- (8) Der Rektor leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung. Mit einfacher

Mehrheit kann die Tagesordnung abgeändert, ergänzt oder können einzelne Punkte abgesetzt werden.

- (9) Das Rektorat kann durch Beschluss generell oder auf Antrag eines Mitglieds des Rektorates zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (10) Über die Sitzung des Rektorates ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Auf Antrag eines Mitgliedes des Rektorates ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift sowie die Beschlussausfertigungen werden in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung genehmigt. Bei dieser Sitzung abwesende Mitglieder des Rektorates können in der ersten Sitzung, an der sie wieder teilnehmen, die nochmalige Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift und der Beschlussausfertigungen verlangen. Beschlüsse des Rektorates, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Rektorates aufzunehmen. Die Niederschriften und Beschlussausfertigungen sind fortlaufend zu nummerieren und allen Mitgliedern des Rektorates unverzüglich zu übermitteln.
- (11) Die Beschlüsse des Rektorates sind gesondert bezüglich Inhalt und Beschlussergebnis auszufertigen. Die Beschlussausfertigung hat zumindest den Wortlaut des Beschlusses, den Tag der Beschlussfassung, die an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder des Rektorates, das Stimmenverhältnis sowie erforderlichenfalls Beilagen und Beschlussvorlagen, auf die der Beschluss Bezug nimmt, zu enthalten.
- (12) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorates obliegt jenem Mitglied des Rektorates, das aufgrund der Geschäftsverteilung des Rektorates zuständig ist. Sofern durch den Beschluss des Rektorates der Tätigkeitsbereich von Organisationseinheiten der Medizinischen Universität betroffen ist, ist diesen der Beschluss des Rektorates zur Kenntnis zu bringen.
- (13) Die Mitglieder des Rektorates sowie die beigezogenen Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Rechenschaftslegung

- (1) Der Rektor und die VizerektorInnen berichten dem Rektorat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach den jeweils geltenden Gebarungsrichtlinien. Sobald nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen eintreten, haben der Rektor und die VizerektorInnen dem Rektorat darüber Erläuterungen zu geben.
- (2) Überschreitungen der genehmigten Budgetpositionen um mehr als 10% im Einzelfall bedürfen vor ihrer Aus-/Durchführung der Zustimmung des Rektorates, ausgenommen zur Abwendung drohender Schäden bzw. bei Bedeckung durch andere Budgetpositionen des jeweiligen Geschäftsbereiches.

§ 9 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs. 1 UG 2002 ist die Zustimmung des Universitätsrates für folgende Angelegenheiten einzuholen:

1. Maßnahmen oder Geschäfte, die für die Medizinische Universität Graz von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
2. Gründung von Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen daran und von Liegenschaften.
3. Investitionen im Einzelfall von mehr als € 300.000, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsbudget enthalten sind.
4. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, mit Ausnahme von kurzfristigen Überbrückungskrediten bis zu einer Gesamtsumme von € 7 Mio.

5. Leasing- und Mietverträge, deren Kosten im Einzelfall einen Betrag von € 300.000, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, überschreiten.
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, wenn ihr Wert im Einzelfall einen Betrag von € 50.000 überschreitet.
7. Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn deren Buchwert im Einzelfall einen Betrag von € 300.000 überschreitet.
8. Gewährung von Darlehen und Krediten von mehr als € 20.000 im Einzelfall an Mitglieder des Rektorates und an leitende Angestellte, die unmittelbar einem Mitglied des Rektorates unterstehen.

§ 10 Informationen des Rektorates an den Universitätsrat

- (1) Das Rektorat informiert den Universitätsrat über Berufungsverfahren und Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Das Rektorat informiert den Universitätsrat und berät mit ihm die beabsichtigte Aufnahme und Aufgabe von Studienzweigen.
- (3) Das Rektorat informiert den Universitätsrat quartalsweise über die Budgetauslastung.

§ 11 Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Rektorates arbeiten untereinander, das Rektorat mit den anderen Universitätsorganen vertrauensvoll und im Geiste guter Partnerschaft zusammen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese am 28.05.2008 beschlossene Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat am 18.06.2008 am Tage der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer einer Rektoratsperiode, mindestens jedoch bis zur rechtskräftigen Erlassung einer neuen Geschäftsordnung durch das Rektorat an der Medizinischen Universität Graz.

GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORATS

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorates:

- Alle Agenden die nicht ausdrücklich einem Mitglied des Rektorats zugewiesen sind
- Ausschreibung von Stellen für UniversitätsprofessorInnen
- Beschlussfassung über das Budget des folgenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- Erstellung der Leistungsvereinbarung mit dem BMWF
- Bestellung der LeiterInnen von Organisationseinheiten
- Entwicklungsplan
- Organisationsplan
- Qualitätsmanagement
- Satzung
- Stellungnahme zu den Curricula
- Strategie der Medizinischen Universität Graz
- Wissensbilanz
- Zielvereinbarung mit den LeiterInnen von wissenschaftlichen Organisationseinheiten
- Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den Organisationseinheiten
- Zurückverweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen
- Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Krankenanstaltenträger

GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORS

Dem Rektor sind folgende Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Rektors
- Interne Revision
- Marketing und Kommunikation
- LKH 2000/2020
- Organisationseinheit zur Entwicklung des MED CAMPUS

Folgende Angelegenheiten sind vom Rektor eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Abschluss der Leistungsvereinbarung mit BMWF
- Abschluss von Dienstverträgen mit den VizerektorInnen
- Delegation von Geschäftsführungssagenden an LeiterInnen von Organisationseinheiten
- Dienst- und Fachaufsicht über das Universitätspersonal soweit nicht anders geregelt
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002
- Marketing und Kommunikation
- Führen von Berufungsverhandlungen und Berufungen von UniversitätsprofessorInnen
- Leitung des Amtes der Medizinischen Universität Graz
- Interne Revision
- Personalentscheidungen betreffend UniversitätsprofessorInnen
- Programm MED CAMPUS
- Projekt LKH – 2000/2020
- Strategische Organisationsentwicklung im wissenschaftlichen Bereich und insbesondere in Richtung gemeinsamer Führung des LKH-Univ.Klinikum Graz
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger
- Vertretung der MUG gegenüber der Ärztekammer
- Vertretung der MUG in der Planung und Umsetzung einer abgestuften Krankenversorgung
- Vertretung der MUG in der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat

GESCHÄFTSBEREICH DES VIZEREKTORS FÜR STUDIUM UND LEHRE

Dem Vizerektor für Studium und Lehre sind folgende Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Vizerektors für Studium und Lehre
- Organisationseinheit für Studium und Lehre

Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Studium und Lehre eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Erteilung von Lehraufträgen
- Bedarfsplanung für die Lehre
- Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an LeiterInnen von Organisationseinheiten
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Investitionsentscheidungen in der Lehre
- Koordination des Lehr- und Prüfungswesens
- Nationale und internationale Kooperationen in der Lehre
- Organisation von Universitätslehrgängen
- Organisation der postgradualen Ausbildungsangebote
- Organisation von Veranstaltungen
- Strategische Entwicklung des Lehr- und Studienangebots inkl. Universitätslehrgängen
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger
- Vertretung der MUG im Forum Lehre der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG in den Angelegenheiten von Studium und Lehre
- Zulassung der Studierenden

GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN FÜR PERSONAL UND GLEICHSTELLUNG

Der Vizerektorin für Personalentwicklung und Gleichstellung sind folgende Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro der Vizerektorin für Personalentwicklung und Gleichstellung
- Personalentwicklung
- GENDER:UNIT

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Personalentwicklung und Gleichstellung eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an LeiterInnen von Organisationseinheiten
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Entwicklung von Laufbahn- und Karrieremodellen
- Frauenförderung
- Interne Weiterbildung
- Personalentscheidungen für den wissenschaftlichen Bereich
- Personalstellenplan der Medizinischen Universität Graz
- Strategische Personalentwicklung
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger
- Vertretung der MUG gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Vertretung der MUG gegenüber dem Betriebsrat für das wiss. Universitätspersonal
- Vertretung der MUG im Forum Personal der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Nachwuchsförderung

GESCHÄFTSBEREICH DES VIZEREKTORS FÜR FINANZMANAGEMENT UND ORGANISATION

Dem Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation sind folgende Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Vizerektors für Finanzmanagement und Organisation
- Organisationsentwicklung
- Organisationseinheit für Administration
- Organisationseinheit für Finanzen
- Organisationseinheit für Infrastruktur

Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen ausgenommen UniversitätsprofessorInnen
- Beschaffungsmanagement
- Controlling und Berichtswesen
- Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an LeiterInnen von Organisationseinheiten
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Finanzmanagement inkl. Budgetierung, Liquiditätsplanung und Rechnungsabschluss
- Investitionsentscheidungen im nichtwissenschaftlichen Bereich
- Informationstechnik
- Facility Management inkl. Gebäude- und Büroinfrastruktur
- Lohn- und Gehaltsverrechnung
- Strategische Organisationsentwicklung im Verwaltungsbereich
- Rechts- und Vertragsmanagement
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger inkl. Klinischer Mehraufwand
- Vertretung der MUG gegenüber dem Betriebsrat für das allg. Universitätspersonal
- Vertretung der MUG im Dachverband der österreichischen Universitäten
- Vertretung der MUG im Forum Budget der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG in kaufmännischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten

GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG

Der Vizerektorin für Forschung sind folgende Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro der Vizerektorin für Forschung
- Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
- Organisationseinheit für Forschungsmanagement

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Forschung verantwortlich wahrzunehmen:

- Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an LeiterInnen von Organisationseinheiten
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Entwicklung von Stärkefeldern in der Forschung
- Forschungsmanagement inkl. -dokumentation und -evaluierung
- Investitionsentscheidungen im wissenschaftlichen Bereich
- Klinische Studien
- Leistungsorientierte Mittelvergabe in der Forschung
- Nationale und internationale Kooperationen in der Forschung
- Paktierte Investitionen im LKH-Univ.Klinikum Graz
- Strategische Forschungsinfrastrukturentwicklung
- Verwertung von Forschungsergebnissen inkl. Patente, Erfindungen und Lizenzen
- Vertretung der MUG im Forum Forschung der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG im Forum Internationales der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG in Angelegenheiten der Forschung
- Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung inkl. der Core Facilities

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

126.

Leitungsbestellungen im nicht wissenschaftlichen Bereich – LeiterInnen von Organisationseinheiten und deren Stellvertretung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2007/2008 vom 20.06.2008, RN 124, entsprechend dem Vorschlag des jeweils zuständigen Mitglieds des Rektorats folgende Personen zur Leiterin/zum Leiter einer Organisationseinheit und deren Stellvertretung mit Wirkung ab 01.07.2008 bestellt hat:

- **Frau Mag. Dr. Elke STANDEKER** zur Leiterin der Organisationseinheit für Administration (O-ADM) auf unbefristete Zeit
- **Herr Klaus ZÖTSCH** zum Leiter der Organisationseinheit für Finanzen (O-FIN) auf unbefristete Zeit
- **Frau Barbara WIESNER** zur stellvertretenden Leiterin der Organisationseinheit für Finanzen (O-FIN) auf unbefristete Zeit
- **Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Andreas TIRAN** zum Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS) auf unbefristete Zeit
- **Frau Dr. Carolin AUER MA** zur Leiterin der Organisationseinheit für Forschungsmanagement (O-FOM) auf unbefristete Zeit
- **Herr Mag. Dr. Peter SCHAFFER** zum stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit für Forschungsmanagement (O-FOM) auf unbefristete Zeit
- **Herr Ing. Harald WENINGER** zum Leiter der Organisationseinheit für Infrastruktur (O-IFS) auf unbefristete Zeit
- **Frau Karina KRAINER** zur stellvertretenden Leiterin der Organisationseinheit für Infrastruktur (O-IFS) auf unbefristete Zeit
- **Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG** zum Leiter der Organisationseinheit zur Entwicklung des MED CAMPUS auf unbefristete Zeit

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

127.

Vollmacht für Frau Mag. Dr. Elke STANDEKER

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende unbefristete Vollmacht für Frau Mag. Dr. Elke STANDEKER mit Wirkung ab 01.07.2008 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Mag. Dr. Elke STANDEKER
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 26.07.1974

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiterin der Organisationseinheit für Administration (O-ADM) an der MUG.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist die BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat in ihrem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Die Vollmacht vom 18.10.2006 wird hiermit widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

128.

Vollmacht für Herrn Klaus ZÖTSCH

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende unbefristete Vollmacht für Herrn Klaus ZÖTSCH mit Wirkung ab 01.07.2008 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Herrn Klaus ZÖTSCH
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 24.06.1960

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiter der Organisationseinheit für Finanzen (O-FIN) an der MUG.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat in seinem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Die Vollmacht vom 18.10.2006 wird hiermit widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

129.

Vollmacht für Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Andreas TIRAN

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende unbefristete Vollmacht für Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Andreas TIRAN mit Wirkung ab 01.07.2008 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Andreas TIRAN
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 02.09.1960

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS) an der MUG.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat in seinem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit

„Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Die Vollmacht vom 28.04.2008 wird hiermit widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

130.

Vollmacht für Frau Dr. Carolin AUER MA

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende unbefristete Vollmacht für Frau Dr. Carolin AUER MA mit Wirkung ab 01.07.2008 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk. RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Dr. Carolin AUER MA
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 25.03.1969

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiterin der Organisationseinheit für Forschungsmanagement (O-FOM) an der MUG.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist die BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat in ihrem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Die Vollmacht vom 01.09.2006 wird hiermit widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

131.

Vollmacht für Herrn Ing. Harald WENINGER

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende unbefristete Vollmacht für Herrn Ing. Harald WENINGER mit Wirkung ab 01.07.2008 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Herrn Ing. Harald WENINGER
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 01.04.1955

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiter der Organisationseinheit für Infrastruktur (O-IFS) an der MUG.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat in seinem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Die Vollmacht vom 02.01.2007 wird hiermit widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

132.

Vollmacht für Herrn Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende unbefristete Vollmacht für Herrn Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG mit Wirkung ab 01.07.2008 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Herrn Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 08.10.1951

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Direktor der Medizinischen Universität Graz für die Umsetzung des Programms MED CAMPUS.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat in seinem Namen für die MUG zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen und die MUG daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Hiermit wird die Vollmacht vom 21.04.2008 widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

133.

Auftrag und Vollmacht für Frau HR Dr. Ulrike KORTSCHAK

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende/n unbefristete/n Auftrag und Vollmacht für Frau HR Dr. Ulrike KORTSCHAK mit Wirkung ab 01.07.2008 bekannt:

AUFTRAG und VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, 23. Stk. RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Hofrätin Dr. Ulrike KORTSCHAK
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 10.06.1952

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiterin der Abteilung Bibliothek an der MUG.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden Handlungen im Zusammenhang mit der Bibliothek der MUG ermächtigt:

- Vertretung der MUG als informierte Vertreterin in Rechtsstreitigkeiten aus dem Inkasso- und Mahnwesen betreffend die Entlehngebühren der Bibliothek der MUG bei Gericht.
- Entscheidung über Preisdifferenzen im Rahmen des in § 4 der Benutzungsrichtlinie für die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Literaturservice und den in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von 25 % ohne Befassung des Rektorates im Einzelfall im Sinne des § 6 der Benutzungsrichtlinie für die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz .

Auftrag und Vollmacht können jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Die Vollmacht vom 14.08.2007 wird hiermit widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

134.

Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Administration

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Leiterin der Organisationseinheit für Administration in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz nach Zu- und Abstimmung mit dem Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation nachstehende organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Administration beschlossen hat:

**ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER
ORGANISATIONSEINHEIT FÜR ADMINISTRATION**

§ 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Administration (im Folgenden: „O-ADM“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-ADM hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-ADM zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung, die O-ADM organisatorisch zu gliedern.

§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die O-ADM ist verantwortlich für die Abwicklung des Bibliotheksbetriebes, der Personaladministration und des Rechtswesens der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die O-ADM nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

§ 3. Organisationsstruktur

- (1) Die O-ADM ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.
- (2) Die O-ADM wird in folgende Abteilungen gegliedert:
 - die Abteilung Bibliothek, im Folgenden „A-BI“ genannt,
 - die Abteilung Personaladministration, im Folgenden „A-PA“ genannt,
 - die Abteilung Recht, im Folgenden „A-RE“ genannt.

§ 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der O-ADM sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die O-ADM zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-ADM sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat oder das nach der Geschäftsordnung für die O-ADM zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (3) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der O-ADM automatisch in nachstehender Reihenfolge:
 1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-RE,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-PA,
 3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-BI,
- (4) Die Abteilungen der O-ADM werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter die Abteilung nicht in Personalunion führt.
- (5) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-ADM entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

§ 5. Personalzuordnung

Die Zuordnung des Personals erfolgt durch das Rektorat zu den einzelnen Subeinheiten der Organisationseinheit.

§ 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

135.

Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Finanzen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass der Leiter der Organisationseinheit für Finanzen in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz nach Zu- und Abstimmung mit dem Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation nachstehende organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Finanzen beschlossen hat:

**ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER
ORGANISATIONSEINHEIT FÜR FINANZEN**

§ 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Finanzen (im Folgenden: „O-FIN“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIN hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-FIN zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung, die O-FIN organisatorisch zu gliedern.

§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die O-FIN ist verantwortlich für die finanzielle Verwaltung der Medizinischen Universität Graz mit den Schwerpunkten Finanzbuchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling.
- (2) Die O-FIN nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

§ 3. Organisationsstruktur

- (1) Die O-FIN ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.
- (2) Die O-FIN wird in folgende Abteilungen und Stabstellen gegliedert:
 - die Abteilung Controlling, im Folgenden „A-CO“ genannt,
 - die Abteilung Finanzbuchhaltung, im Folgenden „A-FB“ genannt,
 - die Stabstelle für Risikomanagement, im Folgenden „S-RM“ genannt.

§ 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIN sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der

Geschäftsordnung für die O-FIN zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIN sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat oder das nach der Geschäftsordnung für die O-FIN zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (3) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der O-FIN automatisch in nachstehender Reihenfolge:
 1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-CO,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-FB,
- (4) Die Abteilungen und Stabstelle der O-FIN werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern und der/dem StabstellenleiterIn geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter die Abteilung oder Stabstelle nicht in Personalunion führt.
- (5) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Stabstellenleiter und die/der Stellvertretung werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FIN entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

§ 5. Personalzuordnung

Die Zuordnung des Personals erfolgt durch das Rektorat zu den einzelnen Subeinheiten der Organisationseinheit.

§ 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

136.

Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Infrastruktur

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass der Leiter der Organisationseinheit für Infrastruktur in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz nach Zu- und Abstimmung mit dem Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation nachstehende organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit für Infrastruktur beschlossen hat:

**ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER
ORGANISATIONSEINHEIT FÜR INFRASTRUKTUR**

§ 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Infrastruktur (im Folgenden: „O-IFS“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-IFS hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-IFS zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung, die O-IFS organisatorisch zu gliedern.

§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die O-IFS ist verantwortlich für die Organisation des Beschaffungsmanagements sowie für die Sicherstellung der Informations- und Gebäudeinfrastruktur der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die O-IFS nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

§ 3. Organisationsstruktur

- (1) Die O-IFS ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.
- (2) Die O-IFS wird in folgende Bereiche und Stabstellen gegliedert:
 - der Bereich Beschaffungsmanagement, im Folgenden „B-BM“ genannt,
 - der Bereich Facilitymanagement, im Folgenden „B-FM“ genannt,
 - der Bereich Informationstechnik, im Folgenden „B-IT“ genannt,

 - die Stabstelle Informationsmanagement, im Folgenden „S-IM“ genannt.
- (3) Der B-BM wird bis auf weiteres nicht in Abteilungen gegliedert.
- (4) Der B-FM wird bis auf weiteres nicht in Abteilungen gegliedert:

- (5) Der B-IT wird in folgende Abteilungen gegliedert:
- Abteilung Server-Netzwerk-Sicherheit, im Folgenden „A-SNS“ genannt,
 - Abteilung Service-Center, im Folgenden „A-SC“ genannt,
 - Abteilung Applikation-Information, im Folgenden „A-AI“ genannt,

§ 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der O-IFS sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die O-IFS zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-IFS sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat oder das nach der Geschäftsordnung für die O-IFS zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (3) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der O-IFS automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-IT,
 2. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-FM,
 3. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-BM,
- (4) Die Bereiche und die Stabstellen der O-IFS werden von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern und der Stabstellenleiterin oder dem Stabstellenleiter geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter den Bereich oder die Stabstelle nicht in Personalunion führt.
- (5) Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die/der StabstellenleiterIn und deren Stellvertretung werden durch das nach der Geschäftsordnung zuständige Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder Leiters der O-IFS unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (6) Ist keine stellvertretende Bereichsleiterin oder stellvertretender Bereichsleiter bestellt erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des B-IT automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-SNS,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-SC
 3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-AI.
- (7) Die Abteilungen der O-IFS werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern geführt, so die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter die Abteilung nicht in Personalunion führt.
- (8) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-IFS entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder

geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

§ 5. Personalzuordnung

Die Zuordnung des Personals durch das Rektorat erfolgt zu den einzelnen Subeinheiten der Organisationseinheit.

§ 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

137.

Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsmanagement

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Leiterin der Organisationseinheit für Forschungsmanagement in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 5 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz nach Zu- und Abstimmung mit der Vizerektorin für Forschung nachstehende Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsmanagement beschlossen hat:

ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER

ORGANISATIONSEINHEIT FÜR FORSCHUNGSMANAGEMENT

§ 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Forschungsmanagement (im Folgenden: „O-FOM“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit der Verwaltung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiterin der O-FOM hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-FOM zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung die O-FOM organisatorisch zu gliedern.

§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die O-FOM ist verantwortlich für die organisatorische und administrative Unterstützung der ForscherInnen einerseits und des Rektorats andererseits mit den Schwerpunkten Forschungsförderung, Technologietransfer und Forschungsevaluierung.
- (2) Die O-FOM nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten der Verwaltung

der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

§ 3. Organisationsstruktur

- (1) Die O-FOM ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.
- (2) Die O-FOM wird in folgende Abteilungen gegliedert:
 - die Abteilung Forschungsförderung & Technologietransfer, im Folgenden „A-FT“ genannt,
 - die Abteilung Forschungsdokumentation & -evaluierung, im Folgenden „A-FE“ genannt.

§ 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der O-FOM sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die O-FOM zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FOM sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat bzw. das nach der Geschäftsordnung für die O-FOM zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (3) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der O-FOM automatisch in nachstehender Reihenfolge:
 1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-FT,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-FE,
- (4) Die Abteilungen der O-FOM werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter die Abteilung nicht in Personalunion führt.
- (5) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FOM entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

§ 5. Personalzuteilung

Die Zuordnung des Personals durch das Rektorat erfolgt zu den einzelnen Subeinheiten der Organisationseinheit.

§ 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

138.

Leitungsbestellungen im nicht wissenschaftlichen Bereich – LeiterInnen von Bereichen, Abteilungen und deren Stellvertretung bzw. StabstellenleiterInnen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Leitungsbestellungen bekannt:

138.1

In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 5 der Gliederung der Organisationseinheit für Studium und Lehre (OSL) an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im 21. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2007/08 vom 07.05.2008, RN 93, wird entsprechend dem Vorschlag der Leiterin der OSL mit Wirkung ab 01.07.2008

- **Herr Dr. Herwig REHATSCHEK** zum Leiter des Bereiches „Organisation der Lehre“ (B-OL) auf unbefristete Zeit bestellt.

138.2

In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 5 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit für Infrastruktur werden folgende Personen zur Bereichsleiterin/zum Bereichsleiter und deren Stellvertretung mit Wirkung ab 01.07.2008 bestellt:

- **Frau Brigitte KORMANN** zur Leiterin des Bereiches Beschaffungsmanagement (B-BM) auf unbefristete Zeit
- **Frau Barbara TSCHERNOSCHEK** zur stellvertretenden Leiterin des Bereiches Beschaffungsmanagement (B-BM) auf unbefristete Zeit
- **Frau Karina KRAINER** zur Leiterin des Bereiches Facilitymanagement (B-FM) auf unbefristete Zeit
- **Frau Martina STOCKNER** zur stellvertretenden Leiterin des Bereiches Facilitymanagement (B-FM) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Ing. Harald WENINGER** zum interimistischen Leiter des Bereiches Informationstechnik (B-IT) bis zur Bestellung einer endgültigen Leiterin/eines endgültigen Leiters
- **Herrn Robert SCHRÖTTNER** zum 1. stellvertretenden Leiter des Bereiches Informationstechnik (B-IT) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Evangelos MICHOU** zum 2. stellvertretenden Leiter des Bereiches Informationstechnik (B-IT) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Günther HUCK** zum 3. stellvertretenden Leiter des Bereiches Informationstechnik (B-IT) auf unbefristete Zeit

138.3

In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 5 bzw. 9 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheiten des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz werden folgende Personen zur Abteilungsleiterin/zum Abteilungsleiter und deren Stellvertretung bzw. StabstellenleiterInnen mit Wirkung ab 01.07.2008 bestellt:

Organisationseinheit für Administration (O-ADM):

- **Frau Mag. Dr. Elke STANDEKER** zur Leiterin der Abteilung Recht (A-RE) auf unbefristete Zeit
- **Frau Mag. Dr. Iris ČURMAN** zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Recht (A-RE) auf unbefristete Zeit
- **Frau ADir. Ingeborg BAUER** zur Leiterin der Abteilung Personaladministration (A-PA) auf unbefristete Zeit
- **Frau Irmgard ROMIRER** zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Personaladministration (A-PA) auf unbefristete Zeit
- **Frau HR Dr. Ulrike KORTSCHAK** zur Leiterin der Abteilung Bibliothek (A-BI) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Gottfried WATZ** zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Bibliothek (A-BI) auf unbefristete Zeit

Organisationseinheit für Finanzen (O-FIN):

- **Herrn Klaus ZÖTSCH** zum interimistischen Leiter der Abteilung Controlling (A-CO) bis zur Bestellung einer endgültigen Leiterin/eines endgültigen Leiters
- **Frau Mag. Michaela SCHUBEL** zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Controlling (A-CO) auf unbefristete Zeit
- **Frau Barbara WIESNER** zur Leiterin der Abteilung Finanzbuchhaltung (A-FB) auf unbefristete Zeit
- **Frau Martina HIERZER** zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Finanzbuchhaltung (A-FB) auf unbefristete Zeit
- **Frau Mag. Elisabeth JÄGER** zur Leiterin der Stabstelle für Risikomanagement (S-RM) auf unbefristete Zeit

Organisationseinheit für Forschungsmanagement (O-FOM):

- **Frau Dr. Carolin AUER MA** zur Leiterin der Abteilung Forschungsförderung & Technologietransfer (A-FT) auf unbefristete Zeit
- **Frau Dr. Heidi SCHMITT** zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Forschungsförderung & Technologietransfer (A-FT) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Mag. Dr. Peter SCHAFFER** zum Leiter der Abteilung Forschungsdokumentation & -evaluierung (A-FE) auf unbefristete Zeit

Organisationseinheit für Infrastruktur (O-IFS):

- **Herrn Robert SCHRÖTTNER** zum Leiter der Abteilung Server-Netzwerk-Sicherheit (A-SNS) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Ing. Michael FLADISCHER** zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Server-Netzwerk-Sicherheit (A-SNS) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Evangelos MICHOU** zum Leiter der Abteilung Service-Center (A-SC) auf unbefristete Zeit
- **Frau Mag. Olivia LECHNER** zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Service-Center (A-SC) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Günther HUCK** zum Leiter der Abteilung Applikation-Information (A-AI) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Ing. Andreas GARTLGRUBER** zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Applikation-Information (A-AI) auf unbefristete Zeit
- **Herrn Bernd HUBICH** zum Leiter der Stabstelle Informationsmanagement (S-IM) auf unbefristete Zeit

138.4

Gemäß § 9 Abs. 3 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2007/2008 vom 20.06.2008, RN 124, werden folgende Personen zur Stabstellenleiterin/zum Stabstellenleiter mit Wirkung ab 01.07.2008 bestellt:

- **Herrn Mag. Gerald LACKNER** zum Leiter der Stabstelle Interne Revision auf unbefristete Zeit
- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG** zum Leiter der Stabstelle LKH 2000/2020 auf unbefristete Zeit
- **Frau Mag. Birgit JAUK** zur Leiterin der Stabstelle Marketing und Kommunikation auf unbefristete Zeit
- **Frau ADir. Christine BRUCHER-PAIER** zur Leiterin der Stabstelle Organisationsentwicklung auf unbefristete Zeit
- **Frau Mag. Helga GRUBER** zur Leiterin der Stabstelle Personalentwicklung auf unbefristete Zeit

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

139.

Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Universitätsrat

Die Vorsitzende des Universitätsrats, Dr. Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 UG 2002 idgF in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Personen als Mitglieder der Schiedskommission für die kommende Funktionsperiode von 2 Jahren nominiert hat:

Frau Mag. Alice GASSNER
Herrn Dr. Michael FRIEDRICH

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

140.

Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Senat

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 19 UG 2002 idgF folgende Personen als Mitglieder der Schiedskommission nominiert hat:

Frau Ass.-Prof. Mag. DDr. Anneliese LEGAT
Herrn Ao.Univ.-Prof. Mag. DDr. Günther LÖSCHNIGG

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

141.

Stiftungsbeirat der Szolomayer Privatstiftung: Nominierung von Mitgliedern

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende Personen in den Stiftungsbeirat der Szolomayer Privatstiftung nominiert hat:

Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO
Herr Univ.-Prof.Dr. Franz FAZEKAS
Herr Ao.Univ.-Prof. DI Dr. Josef HAAS
Frau Elisabeth PESSENTEINER
Herr Martin FANDLER
Herr Christian VAJDA

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

142.

Studienplan: Änderung im Studienplan Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Zahnmedizin vom 17.06.2008 nachfolgende Änderung im Studienplan beschlossen hat:

Änderung auf S. 17, S. 19, S. 31:

Praktikum „Zahnärztliche Chirurgie I“ in „Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen“
gültig ab 1.9.2008

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

143.

Studienplan: Postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 12.06.2008 nachfolgende Änderung im Studienplan beschlossen hat:

Änderungen im Studienplan ULG Klinischer Prüfarzt/Klinische Prüfarztin:

Die gelb markierten Sätze werden in der geänderten Fassung gestrichen:

§ 3. Voraussetzungen für die Zulassung

Alt:

Voraussetzung für die Zulassung zum ULG ist ein abgeschlossenes Medizinstudium und Erfahrung mit klinischen Prüfungen. Weiters können nicht-ärztliche Personen, die in klinischen Studien involviert sind und Erfahrung mit klinischen Prüfungen haben, im begrenzten Umfang aufgenommen werden, wobei die Zustimmung des Rektorats erforderlich ist. Die Aufnahme in den Lehrgang erfolgt nach der Dauer der Erfahrung in der Betreuung sowie nach der Anzahl der durchgeführten klinischen Studien. Als weiteres Kriterium wird die Reihenfolge der Anmeldung herangezogen.

Neu:

Voraussetzung für die Zulassung zum ULG ist ein abgeschlossenes Medizinstudium und Erfahrung mit klinischen Prüfungen. Die Aufnahme in den Lehrgang erfolgt nach der Dauer der Erfahrung in der Betreuung sowie nach der Anzahl der durchgeführten klinischen Studien. Als weiteres Kriterium wird die Reihenfolge der Anmeldung herangezogen.

§ 7 Abschluss

Alt:

Nach erfolgreichem Abschluss des Universitätslehrganges wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ein Abschlusszeugnis („mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“) ausgestellt.

Zusätzlich erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit abgeschlossenem Medizinstudium das Zertifikat „Klinischer Prüfarzt/Klinische Prüfarztin“. Im Zertifikat wird festgehalten, dass der Lehrgang der Ausbildung zum Klinischen Prüfarzt der Österreichischen Ärztekammer (ÖAK Diplom) gleichzuhalten ist.

Nicht-ärztliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer erhalten das Zertifikat „Clinical Trial Specialist“.

Neu:

Nach erfolgreichem Abschluss des Universitätslehrganges wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ein Abschlusszeugnis („mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“) ausgestellt.

Zusätzlich erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit abgeschlossenem Medizinstudium das Zertifikat „Klinischer Prüfarzt/Klinische Prüfarztin“. Im Zertifikat wird festgehalten, dass der Lehrgang der Ausbildung zum Klinischen Prüfarzt der Österreichischen Ärztekammer (ÖAK Diplom) gleichzuhalten ist.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

144.

Studienplan: Änderung im Studienplan Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Humanmedizin vom 04.03.2008 nachfolgende Änderung im Studienplan mit sofortiger Wirksamkeit beschlossen hat:

Studienplan Seite 23, Abschnitt 3 Diplomprüfung

Die unter Punkt 2.8.3 des aktuellen Studienplans vorgeschriebene Gesamtprüfung wird für das Sommersemester 2008 gestrichen. Die Beurteilung der Diplomarbeit bleibt aufrecht.

Die Gültigkeit ist mit sofortiger Wirkung festzusetzen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

145. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 idgF folgende Stellen ausschreibt:

145.1 Freie Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

An der Medizinischen Universität Graz ist zum ehest möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors für „Pathologie“

zu besetzen.

Das Institut für Pathologie ist mit den Instituten für Gerichtliche Medizin und Anatomie Teil des Zentrums für Theoretisch-Klinische Medizin I der Medizinischen Universität Graz. Das Institut verfügt über drei Professoren-Planstellen, davon wird eine unbefristete Stelle zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerbungsvoraussetzungen:

1. Fachärztin/Facharzt für Pathologie mit Erfahrung in diagnostischer Pathologie
2. Habilitation oder gleichwertige herausragende wissenschaftliche Qualifikation im Fach Pathologie
3. Internationale Forschungserfahrung oder Forschungsaufenthalt im Ausland oder Nachweis hochrangiger wissenschaftlicher Kooperationen mit ausländischen Projektpartnern
4. Erfahrung im Einwerben von Drittmitteln
5. Didaktische Fähigkeiten
6. Leitungserfahrung

Anforderungsprofil:

Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber das Fach der Pathologie in seiner gesamten Breite in Forschung, Lehre und Krankenversorgung vertritt und in ihrer/seiner Forschungstätigkeit international ausgewiesen ist. Ferner wird von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber die Mitarbeit an den bestehenden Forschungsschwerpunkten (z.B. metabolische Erkrankungen) der Medizinischen Universität Graz erwartet. Das Einbringen eines eigenen Forschungsbereiches, die Mitarbeit am PhD-Programm und die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Zentrum sind erwünscht.

Wünschenswert sind Erfahrungen aus Forschungstätigkeiten im Ausland.

Pathologinnen/Pathologen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland sind zur Bewerbung eingeladen, wobei die Erfüllung des Lehrauftrages des Institutes in deutscher Sprache sichergestellt sein muss.

Weiters wird von den Bewerberinnen und Bewerbern Genderkompetenz erwartet, z.B. dokumentiert durch die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen.

Aufgaben:

Das Institut deckt derzeit mit 135000 histologischen, 37000 zytologischen und 2300 molekularpathologischen Untersuchungen pro Jahr das gesamte Gebiet der diagnostischen Pathologie ab. Im Institut bestehen mehrere Forschungsschwerpunkte, ebenso sind Arbeitsgruppen in verschiedenen Spezialbereichen der diagnostischen Pathologie etabliert, die mit den klinischen Abteilungen engstens zusammenarbeiten. Die Weiterführung dieser Tätigkeiten soll gewährleistet sein (<http://pathologie.meduni-graz.at/Pathologie/pathologie.htm>).

Allgemeines:

Die Medizinische Universität Graz ist bestrebt, im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung an den Universitäten den Anteil von Frauen als Professorinnen zu erhöhen und ist deshalb an den Bewerbungen von qualifizierten Wissenschaftlerinnen besonders interessiert. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind ausschließlich an Hand des strukturierten Bewerbungsformulars der Medizinischen Universität Graz, abrufbar unter der Adresse <http://www.meduni-graz.at/karriere/>, mit den üblichen

Unterlagen (eigenhändig unterschriebener Lebenslauf, aktuelles Lichtbild, Publikationsliste, Zeugnisse, Urkunden, Drittmitteleinwerbung, Verzeichnis akademischer Lehrveranstaltungen, inhaltlich gegliedert entsprechend dem Formular für Bewerbungen) elektronisch zu übermitteln und eine Ausfertigung in Papierform bis zum **30. September 2008** an den Rektor der Medizinischen Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz, zu richten.

Die Medizinische Universität Graz kann allfällige Fahrt- und Aufenthaltskosten für die Bewerberinnen/Bewerber nicht übernehmen.

145.2 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

Wiederholung der Ausschreibung vom 16. April 2008:

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (analog VBG 49I) am **Institut für Pflegewissenschaft**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium der Pflegewissenschaft sowie Promotion in Pflegewissenschaft bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrungen in pflegewissenschaftlicher Forschung und universitärer Lehre
- Pädagogische und didaktische Eignung und Methodenkompetenz, Erfahrung in problemorientiertem Lernen
- Erfahrung in E-learning erwünscht
- Erfahrung in der Einwerbung von Drittmittel
- Erfahrung in der Curriculumentwicklung und –umsetzung entsprechend Bologna
- Facheinschlägige Auslandserfahrung und sehr gute englische Sprachkenntnisse
- Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Organisations- und Managementfähigkeiten werden erwartet

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Förderung und Weiterentwicklung der Pflegeforschung/-wissenschaft
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung und Betreuung der Studiengänge Gesundheit- und Pflegewissenschaft
- Mitwirkung in der Lehre
- Durchführung von pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten

Ende der Bewerbungsfrist: 30. August 2008 (Kennzahl: W123 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) analog § 49l VBG, am **Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. August 2008, befristet bis 14. Februar 2012.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium der Biologie, Mikrobiologie oder gleichzuhaltende Qualifikation

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Mehrjährige Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten
- Dokumentierte Publikationstätigkeit
- Erfahrung mit humanen und tierischen Zellkulturen
- Kenntnisse in molekularbiologischen und biochemischen Arbeitstechniken
- Sehr gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift
- Bereitschaft, am Institut laufende Projekte zu übernehmen und weiter zu entwickeln

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: W215 ex 2007/08)

Wiederholung der Ausschreibung vom 07. Mai 2008:

1 ganze Stelle oder zwei halbe Stellen einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) analog Abgeltungsgesetz am **Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Wissenschaftliche Erfahrung und Publikationen im Bereich Sozialmedizin
- Gute Kenntnisse der Methoden der Sozialepidemiologie
- Bereitschaft zur Habilitation
- Durchführung von Forschungsprojekten
- Erfahrung in der Lehre

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: W153 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Projektmitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Projektmitarbeiters (Post-Doc)** an der **Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. August 2008, befristet bis 31. August 2011.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium der Molekularbiologie, Biologie, Biochemie oder eines anderen naturwissenschaftlichen Studiums

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrungen mit Tierversuchen (auch Großtiere)
- Erfahrungen in wissenschaftlichem Arbeiten, mit Laborarbeiten und im Projektmanagement
- Kenntnisse molekularbiologischer und biochemischer Techniken
- Praktische Laborerfahrung (RT-PCR, Western Blotting, ELISA, Immunhistochemie)
- Kenntnisse in Biometrie und Statistik
- Englischkenntnisse + EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: D216 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Dissertantin** oder eines **Dissertanten** an der **Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. August 2008, befristet bis 31. August 2011.

Anforderungsprofil:

- Studium der Molekularbiologie, Biologie, Biochemie oder eines anderen naturwissenschaftlichen Studiums

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrungen mit Tierversuchen (auch Großtiere)
- Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten und mit Laborarbeiten
- Kenntnisse molekularbiologischer und biochemischer Techniken
- Praktische Laborerfahrung (RT-PCR, Western Blotting, ELISA, Immunhistochemie)
- Kenntnisse in Biometrie und Statistik
- Englischkenntnisse + EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: D217 ex 2007/08)

Wiederholung der Ausschreibung vom 07. Mai 2008:

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** an der **Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, bis zur Beendigung der Fachärztinnen-/Facharztausbildung, längstens 7 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Abgeschlossene Turnusausbildung oder Gegenfächer
- Vorkenntnisse in bildgebender Diagnostik und Onkologie
- Psychosoziale Kompetenz
- Über Grundkenntnisse hinausgehende EDV-Kenntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)
- Wissenschaftliche Tätigkeiten/Projekterfahrung

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: W159 ex 2007/08)

145.3 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 halbe Stelle einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** an der **Universitätsklinik für Orthopädie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. September 2008 befristet für ein Jahr.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker oder äquivalente Ausbildung
- Teamfähigkeit und ausgeprägte (selbst-)organisatorische Fähigkeit
- EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Erfahrung in der Verarbeitung von Primärkulturen aus Gewebe
- Erfahrung in der selbstständigen Durchführung und Protokollierung von Forschungsexperimenten

Ihre Aufgaben:

- Betreuung einer groß angelegten Studie, welche sowohl die Datenverwaltung als auch die Patientenbetreuung und Labortätigkeit beinhaltet

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: D213 ex 2007/08)

1 halbe Stelle einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) am **Institut für Pathologie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Oktober 2008, befristet bis 01. Juni 2014.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- EDV-Kenntnisse
- Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Teamfähigkeit
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Interesse an histologischen und immunhistochemischen Methoden

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: D214 ex 2007/08)

1 Stelle einer/eines **Ferialangestellten** in der **Organisationseinheit Forschungsinfrastruktur und Forschungsmanagement, Bereich Biobank**, in der Zeit vom 04. August 2008 bis 29. August 2008.

Ihre Tätigkeiten:

- Kennenlernen der Organisation und des Arbeitsumfeldes einer Forschungsinstitution/Biobank. Möglich sind Mitarbeit bei Postannahme und –weiterleitung und bei diversen administrativen Sekretariatsarbeiten

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: A218 ex 2007/08)

1 Stelle einer/eines **Ferialangestellten** am **Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung**, in der Zeit vom 01. August 2008 bis 30. September 2008.

Anforderungsprofil:

- Interesse am experimentellen Arbeiten
- Biologische Kenntnisse (Zellaufbau und –stoffwechsel)
- Erfahrung mit Zellkultur

Tätigkeitsbeschreibung:

- Etablierung eines zellulären Assays
- Beurteilung des Assays durch Vergleich mit bereits etablierten Tests

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: A219 ex 2007/08)

1 halbe Stelle einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** am **Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. August 2008.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Biomedizinischen Analytikerin/zum Biomedizinischen Analytiker
- Erfahrung in histologischen Methoden, insbesondere Immunhistologie, Zell- und Gewebekulturtechniken (3-D-Kulturen), Standardmethoden der Molekularbiologie sowie der Biochemie
- Erfahrung in Projektarbeit
- EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung
- Eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Gute Englischkenntnisse
- Teamfähigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: A220 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Ferialpraktikantin** oder eines **Ferialpraktikanten** in der **Organisationseinheit für Studium und Lehre** im August 2008.

Anforderungsprofil:

- Äußerste Genauigkeit
- Sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse
- Affinität zu Zahlen

Tätigkeitsbeschreibung:

- Erfassung der abgehaltenen Stunden WS07/08 und SS07 bzw. SS08 im Informationssystem MEDonline

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Juli 2008 (Kennzahl: A221ex 2007/08)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

146. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter bekannt:

1 Stelle einer **Teamassistentin** oder eines **Teamassistenten** am **Ludwig-Boltzmann-Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung für Sekretär/innen/e (HaSch oder gleichwertige Ausbildung)
- Sehr gute Kenntnisse der medizinischen Terminologie

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrung in selbstständiger Tätigkeit
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Gute Kommunikationsfähigkeit
- Gute organisatorische Fähigkeiten
- Einsatzbereitschaft
- Flexibilität und Teamfähigkeit

1 Teilzeitstelle (50 %) einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters/ Researcher Radiology** am **Ludwig-Boltzmann-Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin
- Mindestens 2 Jahre Erfahrung in Radiologie

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- EDV-Kenntnisse
- Interesse an gerichtsmedizinischen Fragestellungen und wissenschaftlichem Arbeiten
- Fähigkeit zur selbstständigen und initiativen Arbeit in einem interdisziplinären Umfeld
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, organisatorische und soziale Kompetenz
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität werden erwartet

2 Stellen einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters / Researcher Forensic Medicine** am **Ludwig Boltzmann-Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung** (1 Stelle mit Arbeitsort in Graz, 1 Stelle mit Arbeitsort in Wien), voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin
- Mindestens 1 Jahr klinische Erfahrung

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrung in der Gerichtsmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- EDV-Kenntnisse
- Fähigkeit zur selbstständigen und initiativen Arbeit in einem interdisziplinären Umfeld
- Wissenschaftliches Interesse
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, organisatorische und soziale Kompetenz
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität werden erwartet

Die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union teilt mit, dass die Generaldirektion Personal und Verwaltung der Europäischen Kommission die Vakanzen von ANS-Stellen, in den nachstehenden Listen angeführten Generaldirektionen bekanntgegeben hat.

Bewerbungsfrist ist der **14. Juli 2008** bzw. **05. September 2008**. Die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen (CV und kurzes Motivationsschreiben) kann nur über die Ständige Vertretung erfolgen. Es wird daher ersucht, diese fristgerecht an das elektronische Postfach der Ständigen Vertretung -

sne.bruessel-ov@bmeia.gv.at

- zu senden.

Die Vertretung weist darauf hin, dass die genannt Einsendefrist streng eingehalten werden muss. Bewerbungen außerhalb der Einsendefrist werden nur akzeptiert, sofern diese mit einer geeigneten Begründung eingesandt werden.

Für Bewerbungen ist **ausschließlich** das **Europäische Lebenslauf-Muster**, zu finden in deutscher, englischer und französischer Sprache unter

<http://www.cedefop.eu.int/transparency/cv.asp>.

zu verwenden. Der/die BewerberIn hat im Europäischen Lebenslauf die **genaue Bezeichnung** der Stelle für die er/sie sich bewirbt (**z.B. „ADMIN A 6“**), anzugeben.

Um spätere Komplikationen auszuschließen ersucht die Ständige Vertretung in Brüssel, bereits im Vorfeld der Bewerbung das Einverständnis des zuständigen Dienstgebers zu einer allfälligen Entsendung einzuholen, da der ANS für die Dauer seiner Abordnung im Dienste des Arbeitgebers bleibt und weiter von diesem bezahlt werden muss [siehe Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige", Beschluss vom 1. Juni 2006, Kap I, Allgem. Bestimmungen, Art.1].

Weiters muss der Bewerber eine Bescheinung seines **österreichischen** Arbeitgebers/ seiner **österreichischen** Dienststelle vorlegen in der bestätigt wird, dass dieser in den letzten 12 Monaten bei ihm/ihr beschäftigt war [siehe Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige", Beschluss vom 1. Juni 2006, Kap I, Allgem. Bestimmungen, Art.8].

Die Ausschreibungen bzw. das vollständige Dokument KOM(2006)2003 vom 1. Juni 2006 "Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige" können auch auf der Homepage des Bundeskanzleramtes -

<http://www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs>

- abgerufen werden.

Generaldirektionen:	Einsendefrist für ÖV
Personal und Verwaltung (ADMIN) DS3	03/09/2008
Personal und Verwaltung (ADMIN) IDOC-C2	03/09/2008
Wettbewerb (COMP) F1	03/09/2008
Wettbewerb (COMP) H1	03/09/2008
Bildung und Kultur (EAC) C1	03/09/2008
Wirtschaft und Finanzen (ECFIN) F4	03/09/2008
Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit (EMPL) A1	03/09/2008
Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit (EMPL) A3	03/09/2008

Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit (EMPL) E2	03/09/2008
Umwelt (ENV) A3	03/09/2008
Umwelt (ENV) A3a (gleiches Profil)	03/09/2008
Umwelt (ENV) A3b (gleiches Profil)	
Umwelt (ENV) G2	03/09/2008
Umwelt (ENV) G4	03/09/2008
Eurostat (ESTAT) B6	03/09/2008
Informationsgesellschaft und Medien (INFSO) A1	03/09/2008
Informationsgesellschaft und Medien (INFSO) D1	03/09/2008
Informationsgesellschaft und Medien (INFSO) F2	03/09/2008
Informationsgesellschaft und Medien (INFSO) F3	03/09/2008
Informationsgesellschaft und Medien (INFSO) H1	03/09/2008
Binnenmarkt und Dienstleistungen (MARKT) F3	03/09/2008
Regionalpolitik (REGIO) C2	03/09/2008
Forschung (RTD) A3	03/09/2008
Forschung (RTD) B4	03/09/2008
Forschung (RTD) G2a	03/09/2008
Forschung (RTD) G2b	03/09/2008
Forschung (RTD) H2	03/09/2008
Forschung (RTD) I3	03/09/2008
Forschung (RTD) K1	03/09/2008
Gesundheit und Verbraucherschutz (SANCO) C4	03/09/2008
Handel (TRADE) C3	03/09/2008
Energie und Verkehr (TREN) E3	03/09/2008
Energie und Verkehr (TREN) P1	03/09/2008

	Einsendefrist für ÖV
Umwelt (ENV) D1a	14/07/2008
Umwelt (ENV) D1b	14/07/2008
Umwelt (ENV) D2	14/07/2008
Umwelt (ENV) D3	14/07/2008
Maritime Angelegenheiten und Fischerei (MARE) D1	14/07/2008
Handel (TRADE) C1a	14/07/2008
Handel (TRADE) C1b	14/07/2008

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor